

Entscheidungserhebliche Gründe

**zum Beschluss des ergänzten erweiterten
Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner
10. Sitzung am 11. November 2025**

Teil A

**zum Austausch der Anlagen 1 und 2 des Teil C des Beschlusses
des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87
Abs. 5a SGB V in seiner 9. Sitzung am 3. Juli 2025**

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V legt der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss den Leistungskatalog der speziellen sektorengleichen Versorgung (Hybrid-DRG) gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V und die Vergütung gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V für das Folgejahr fest, sofern keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist.

2. Regelungshintergrund

Da keine Einigung der Vertragsparteien erfolgt ist, hat der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss mit den Beschlüssen in seiner 8. Sitzung am 28. April 2025 und 9. Sitzung am 3. Juli 2025 die Rahmenvorgaben für das Leistungsjahr 2026 festgelegt. Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 8. Sitzung am 28. April 2025 einen Leistungskatalog für die Hybrid-DRG des Jahres 2026 beschlossen und vereinbart, dass diese angepasst werden kann, wenn im Rahmen der Arbeiten zur Festlegung der Vergütung notwendige Anpassungen gesehen werden. In der 9. Sitzung des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses am 3. Juli 2025 wurden die Vorgaben zur Berechnung der Vergütung der Hybrid-DRG (Teil A und Teil B) sowie notwendige weitere Regelungen im Rahmen der Erbringung und Abrechnung der Hybrid-DRG (Teil C) beschlossen. Bestandteil von Teil C des Beschlusses in der 9. Sitzung des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses am 3. Juli 2025 sind Anlagen zur Leistungsliste sowie eine Übersicht über die Vergütung. In dem hier gefassten Beschluss werden die Anlagen 1 und 2 nun ersetzt.

3. Regelungsinhalt

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss hat in seiner 8. Sitzung am 28. April 2025 einen Leistungskatalog für die Hybrid-DRG 2026 beschlossen. Aufgrund der Verzahnung mit dem aG-DRG-System hat das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) Vorschläge zur Anpassung des Kataloges erstellt, die in diesem Beschluss berücksichtigt werden. Darüber hinaus werden aus systematischen und medizinischen Gründen weitere Änderungen am Leistungskatalog vorgenommen und der OPS-Katalog für das Jahr 2026 eingearbeitet. Mit der Anlage 1 dieses Beschlusses wird der finale Leistungskatalog für das Jahr 2026 beschlossen.

In der 9. Sitzung des ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses am 3. Juli 2025 wurden die Vorgaben zur Berechnung der Vergütung der Hybrid-DRG beschlossen. Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) und das Institut des Bewertungsausschusses (InBA) haben die Berechnungen durchgeführt und dem ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss die Ergebnisse übermittelt.

Der Veränderungswert für Krankenhäuser im § 9 Absatz 1b KHEntgG fließt in die Berechnung der Vergütung ein. Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ein Gesetzesantrag zur Änderung dieses Absatzes vorliegt, wurde die Vergütung auf Grundlage der aktuellen und in der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen geänderten Form berechnet. Auf Grund des engen zeitlichen Rahmens werden beide Varianten beschlossen und je nach Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Gültigkeit ab 1. Januar 2026 festgelegt. Sollte der Veränderungswert für Krankenhäuser im § 9 Absatz 1b KHEntgG nicht einer der beiden angewendeten Werte entsprechen, wird der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss unverzüglich neu beschließen. In den Anlagen 2a und 2b wird die Vergütung der Hybrid-DRG für das Jahr 2026 festgelegt.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 11. November 2025 in Kraft.

Teil B

Anordnung des Sofortvollzugs mit Wirkung zum 11. November 2025

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG kann der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss die Anordnung des sofortigen Vollzugs seines Beschlusses vornehmen.

2. Regelungshintergrund

Gemäß § 115f Absatz 1 Satz 9 SGB V schließen der GKV-Spitzenverband, die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft jährlich bis zum 30. Juni eine Vereinbarung über die Vergütung der Hybrid-DRG gemäß § 115f Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V. Kommt die Vereinbarung nicht zu Stande, setzt gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss den Inhalt der Vereinbarung fest. In diesem Beschluss Teil B wird der Sofortvollzug angeordnet.

3. Regelungsinhalt

Der ergänzte erweiterte Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Beschlusses Teil A dieses Beschlusses. Die Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergibt sich aus dem Beschlusstext.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 11. November 2025 in Kraft.